



## Einladung

~~an die Damen und Herren Stadträte~~

Am **Dienstag, den 18. Februar 2020, 19.30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses, Hauptstraße 27 in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

### TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zu der Sitzungsniederschrift vom 28. Januar 2020
02. Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim  
Hier: Zustimmung zur Wahl zum stellvertretenden Abteilungskommandant Abteilung Untergimpfern
03. Kernzeitbetreuung  
hier: neue Satzung und Gebührenanpassung
04. Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“  
hier Vergabe von Baugrundstücken
05. Sportgemeinschaft Untergimpfern 1932 e.V.  
hier: Antrag auf Zuschüsse für die Sportplatzunterhaltung
06. Haushaltsplan 2020: Einbringung und Beratung
07. Bekanntgaben der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 28.01.2020
08. Bekanntgaben
09. Anfragen des Gemeinderats
10. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 10. Februar 2020

Tanja Grether  
Bürgermeisterin

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Februar 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 60713  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 02

#### **Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim, Abteilung Untergimpfern gem. § 8 Feuerwehrgesetz und Bestellung durch die Bürgermeisterin**

Bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim Abt. Untergimpfern am 01.02.2020 wurde u. a. die Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten durchgeführt.

Gewählt wurde als stellvertretender Abteilungskommandant Herr Michael Krieger.

Nach dem Feuerwehrgesetz bedarf die Wahl des Kommandanten und seiner Stellvertreter der Zustimmung des Gemeinderats.

Im Anschluss wird der Gewählte von der Bürgermeisterin in seiner Funktion bestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilung Untergimpfern Herrn Michael Krieger zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Februar 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 60713  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 03

#### **Kernzeitbetreuung**

#### **hier: Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, Nachmittags- und Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren (Kernzeit-Satzung)**

Die Kinderbetreuung in der Kernzeit der Grundschule wurde bis April 2019 durch das Pädagogium Neckarbischofsheim durchgeführt. Durch Vorkommnisse in der Betreuung wurde der Vertrag im April 2019 gekündigt. Seit Mai 2019 wird die Kernzeitbetreuung, die Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung durch die Stadt organisiert und durch neu eingestellte Mitarbeiter durchgeführt.

Die aktuell gültige Geschäftsordnung ist aus dem Jahr 2013.

Aufgrund der Änderungen im letzten Jahr ist eine Anpassung der Satzung notwendig. Des Weiteren ist aufgrund der Einstellungen, Tarifsteigerungen, Materialkosten, etc. die Anpassung der Gebühren notwendig.

Die Satzung soll zum 1. September 2020 in Kraft treten.

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, Nachmittags- und Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren zu.



## Stadt Neckarbischofsheim Rhein-Neckar-Kreis

# Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, Nachmittags- und Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren (Kernzeit-Satzung)

vom 18.02.2020

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§2, 11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 18.02.2020 folgende Satzung der Kernzeitbetreuung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) In Neckarbischofsheim bietet Kindern der Grundschule Neckarbischofsheim im Rahmen der "**Verlässlichen Grundschule**" eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht. Den Kindern wird eine Betreuung ab 7.00 bis 8:30 und von 12:00 bis 13.30 Uhr angeboten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Betreuungszeiten im Rahmen der Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Ab einer Anmeldung von mind. 5 Kindern wird eine Betreuung von 15:00 bis 16:30 Uhr angeboten. Die 5 Kinder müssen am gleichen Wochentag angemeldet sein.
- (3) In der Ferienzeit (gemäß Ferienplan der Kernzeitbetreuung) wird Eltern von Grundschulkindern ebenfalls eine Betreuung ihrer Kinder von 7.00 bis 15.00 Uhr angeboten. Bei einer Mindestanmeldung von 5 Kindern je Ferienblock (in der Regel wochenweise) wird die Ferienbetreuung durchgeführt.
- (4) Den Kindern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Hausaufgaben können während der Betreuungszeit erledigt werden. Eine individuelle schulische Betreuung kann nicht angeboten werden.

### § 2 Besuch der Einrichtung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. Schultag und endet am letzten Schultag vor den Sommerferien. An Sonn- und Feiertagen sowie an den acht beweglichen und arbeitsfreien Tagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
- (2) Der Bedarf über die Betreuung in den Schulferien wird gesondert bei den Eltern abgefragt. Die Betreuung der Kinder in den vorgegebenen Schulferien wird ab mind. 5 Kindern stattfinden. Die Eltern werden entsprechend zeitnah informiert.

- (3) Bei Krankheit sind die Betreuungskräfte zeitnah zu informieren.
- (4) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden.
- (5) Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger der Einrichtung vor, Maßnahmen (§ 7 Abs. 6) zu ergreifen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Über die Aufnahme des Kindes in die Betreuungszeit entscheidet der Schulträger. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn Plätze frei sind. Sie erfolgt nach Unterzeichnung einer schriftlichen Anmeldung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Änderung der privaten und ggf. geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

### **§ 4 Abmeldung / Kündigung**

- (1) Die Abmeldung / Kündigung des Kindes von der Betreuung kann nur zum Ende des Schuljahres erfolgen.
- (2) Eine vorherige Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug, Schulwechsel, schwere und langwierige Erkrankung, möglich. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Bei Kindern, die zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechseln werden, ist eine schriftliche Abmeldung / Kündigung nicht erforderlich.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (5) Ein Ausschluss ist auch bei Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung oder der Kernzeitregeln bzw. der Schulordnung möglich. Die Kündigungsfrist nach Absatz 4 gilt entsprechend. In schwerwiegenden Fällen ist auch eine fristlose Kündigung mit sofortigem Ausschluss möglich.

### **§ 5 Betreuungskräfte**

Die Stadt Neckarbischofsheim beschäftigt geeignete Mitarbeiter.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Kinder sind nach dem Siebten Sozialgesetzbuch versichert
  - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
  - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)
  - c) während des Besuchs der Einrichtung
  - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordert, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von der Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes allein nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfallbeurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.
- (5) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Die beauftragte Person(en) ist schriftlich der Einrichtung mitzuteilen.
- (6) Das Kind ist pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je angebrochener halben Stunde erhoben.
- (7) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 7 Regelungen mit Krankheitsfall**

Im Falle einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Durchfall, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Augenkatarrh und Hautausschlägen, dürfen die Kinder die Gruppe nicht besuchen. Eine zeitnahe Abmeldung bei den Betreuungskräften ist notwendig. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es baldmöglichst abgeholt werden.

## § 8

### Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) Verlässliche Grundschule

- (1) Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Nachmittagsbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser bezieht sich auf die Zeit vom 01.09. bis 31.07. des Folgejahres und erstreckt sich somit über 11 Monate. Der Beitrag ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird.
- (2) Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- (3) **Der monatliche Beitrag beträgt:**
  - **im Betreuungsblock 1: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr:**
    - für das 1. Kind        28,00 Euro
    - für das 2. Kind        15,00 Euro
    - das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.
  - **im Betreuungsblock 2: 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr:**
    - für das 1. Kind        28,00 Euro
    - für das 2. Kind        15,00 Euro
    - das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.
  - **Im Betreuungsblock 3: 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr**
    - für das 1. Kind        28,00 Euro
    - für das 2. Kind        15,00 Euro
    - das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.
  - **Im Betreuungsblock 4: 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Nachmittagsbetreuung)**
    - für das 1. Kind        28,00 Euro
    - für das 2. Kind        15,00 Euro
    - das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.
  - **Nutzung von 3 Betreuungsblöcken**
    - für das 1. Kind        75,00 Euro
    - für das 2. Kind        35,00 Euro
    - das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.
- (4) Eine Zehnerkarte zur Nutzung einzelner Tage kostet 45,00 Euro

## § 9

### Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) Sonderleistungen

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung kann auch ein Mittagessen angeboten werden. Die Entscheidung darüber muss aus wirtschaftlichen Erwägungen im Bedarfsfall in enger Abstimmung zwischen der Stadt, den Betroffenen und dem beauftragten Träger des Angebotes getroffen werden. Die Gebühren, die sich daraus ergeben, müssen kostendeckend kalkuliert sein.

## § 10

### Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) Ferienbetreuung

- (1) Für die Ferienbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser bezieht sich jeweils auf die angemeldeten Ferien. Grundsätzlich können nur ganze Wochen gebucht werden.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung zu zahlen. Der Elternbeitrag wird mit Vorlage eines Lastschriftmandats zum nächsten 5. eines Monats von der Stadtkasse Neckarbischofsheim eingezogen.
- (3) **Kosten der Ferienbetreuung je Woche (5 Tage)**

für das 1. Kind	95,00 Euro
für das 2. Kind	45,00 Euro

das 3. Kind ist bei gleichzeitigem Besuch beitragsfrei.

- (4) Zur Nutzung einzelner Tage (nicht mehr als 2 zusammenhängende Tage) können im Rathaus Gutscheine gekauft werden.

Tageskarte	20,00 Euro
Fünferkarte	100,00 Euro
Zehnerkarte	200,00 Euro

- (5) Bei Nutzung von drei Betreuungsblöcken nach § 9 Abs. 3 ist die Ferienbetreuung in eine der ersten beiden Wochen der Sommerferien kostenfrei.
- (6) Auswärtige Kinder können auch aufgenommen werden. Bei Ihnen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % berechnet.

## § 11

### Schuldner

Schuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### Kernzeitregeln

Die Kernzeitregeln sind zu beachten. Sie sind den Kindern mitzuteilen.

## § 13

### Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Neckarbischofsheim gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine



freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Eine Veröffentlichung der Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot der Stadt Neckarbischofsheim im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, Nachmittags- und Ferienbetreuung vom 01. September 2013 außer Kraft.

Neckarbischofsheim, 18. Februar 2020

gez. Tanja Grether  
Bürgermeisterin

#### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

(1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckarbischofsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(2) Der Gemeinderat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 18.02.2020 zugestimmt.

Neckarbischofsheim, den 18. Februar 2020

gez.  
Tanja Grether  
Bürgermeisterin

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Februar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



---

## TOP 04

### **Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“ hier. Vergabe von Baugrundstücken**

In seiner Sitzung am 28.02.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass über Bewerbungen für Baugrundstücke im Neubaugebiet „Unter dem Linsenkuchen“, die bis jeweils freitags vor einer Gemeinderatssitzung eingehen, die in der folgenden Sitzung beschlossen wird. Im Losverfahren wird, bei Mehrfachbewerbungen auf ein Baugrundstück, eine Entscheidung herbeigeführt. Sollte sich auf ein Baugrundstück nur eine Partei beworben haben erhält sie den Zuschlag.

Bei der Verwaltung sind bereits Bewerbungen eingegangen. Sollte ein Losverfahren notwendig werden wird dies entsprechend vorbereitet.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



## TOP 05

### **Sportgemeinschaft Untergimpeln 1932 e.V.**

#### **hier: Antrag auf Zuschüsse für die Sportplatzunterhaltung**

Mit Schreiben vom 20.01.2020, eingegangen am 22.01.2020, erklärt sich die Sportgemeinschaft Untergimpeln 1932 e.V. bereit die Übernahme der Unterhaltungsarbeiten der Sportanlage in Untergimpeln zu übernehmen und beantragt hierfür entsprechende Zuschüsse von der Stadt Neckarbischofsheim.

Über die Pflege der Sportanlage in Untergimpeln wird seit Jahren diskutiert und zahlreiche Gespräche zwischen Sportgemeinschaft und Verwaltung fanden hierzu bereits statt.

Im vergangenen Jahr wurde zwischen dem Vorstand und der Verwaltung begonnen über die Übernahme der Pflegearbeiten durch die Sportgemeinschaft zu sprechen.

Seitens des Kämmereiamts wurde der Sportgemeinschaft mitgeteilt, dass für die Mäharbeiten des Sportgeländes eine jährliche Pauschale i.H.v. 3.000 EUR angesetzt werden könnte.

Die Sportgemeinschaft wollte daraufhin ebenfalls Kosten für die für sie entstehenden Arbeiten ermitteln. Diese betreffen u.a. die Anschaffung eines Rasenmähers, einen Unterstand für Pflegegeräte, Wartungsarbeiten etc..

Mit dem eingangs erwähnten Schreiben wurde uns nun die jährlich zu erwartenden Kosten sowie ein hierzu abzuschließender Vertrag als Diskussionsgrundlage überlassen. Auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt wurden ist nicht näher erläutert. Anschreiben und Vertrag sind der Vorlage angefügt.

Die Sportgemeinschaft geht für sich von jährlich folgenden Kosten aus:

- |   |               |
|---|---------------|
| - Mäharbeiten und säubern von Sportplatz u. Außenanlage                         | 14.400 EUR    |
| - jährliche Einmalpflege,<br>vertikutieren, Sand einstreuen, Rasennachsaat usw. | ca. 4.400 EUR |

Die Sportplatzbewässerung soll (vorerst) weiterhin durch den städtischen Bauhof vorgenommen werden.

Der Vorschlag der SG Untergimpeln weicht deutlich von dem der Verwaltung ab. Durch die Übernahme der Pflegearbeiten wird unser Bauhof zwar entlastet, aber eine Kostenersparnis wird sich im Haushalt der Stadt Neckarbischofsheim nicht niederschlagen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zusammen mit Mitgliedern des Gemeinderats und der Sportgemeinschaft Untergimpeln darüber zu beraten, wie eine möglich Übernahme der Pflegearbeiten oder gar der Sportanlage in Untergimpeln durch die Sportgemeinschaft Untergimpeln aussehen könnte.

Die Fraktionen werden gebeten jeweils eine/n, maximal zwei Mitglieder aus ihren Reihen zu benennen um in einen gemeinsamen Dialog mit der Sportgemeinschaft Untergimpdern zu treten.

Der im Haushalt für das Jahr 2020 vorgesehene Betrag zur Übernahme der Pflegearbeiten i.H.v. 3.000 EUR soll vorerst bestehen bleiben und wird nicht erhöht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Eintritt zu Gesprächen mit der Sportgemeinschaft Untergimpdern 1932 e.V. zur Übernahme der Pflegearbeiten des Sportgeländes in Untergimpdern zu.

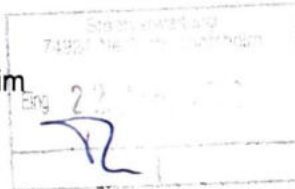
Hierzu benennt jede Fraktion ein, maximal zwei Mitglieder aus ihren Reihen.

# SG Untergimpfern 1932 e.V.



SG Untergimpfern 1932 e.V., 74924 Neckarbischofsheim

An den  
Gemeinderat  
der Stadt Neckarbischofsheim  
Alexandergasse 2  
74924 Neckarbischofsheim



Vereinslokal:  
Wagenbacher Weg  
74924 Neckarbischofsheim-Untergimpfern  
Telefon: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED] (er)  
e-m@il: [REDACTED] e

Neckarbischofsheim-Untergimpfern, den 20.01.2020

Bearbeiter

[REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]

e-m@il

[REDACTED]

Aktenzeichen

[REDACTED]

## Sportplatz Untergimpfern hier: Antrag auf Zuschüsse für die Unterhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in Vorgesprächen mit der Bürgermeisterin der Stadt Neckarbischofsheim, Frau Tanja Grether, erläutert, ist die SG Untergimpfern bestrebt, nach der Verbandsrunde 2019/2020 - **ab Juni 2020** - die Sportplatzpflege selbst zu übernehmen. Die Pflege der Anlagen außerhalb des Rasenplatzes wird schon seit Jahrzehnten durch die SG Untergimpfern durchgeführt.

Grund der Übernahme der Sportplatzpflege ist, dass die SG Untergimpfern die Beschäftigten des städtischen Bauhofes hierdurch erheblich entlasten möchte.

Die SG Untergimpfern hat sich bereits Angebote zum Erwerb eines Sportplatz-Rasenmähers eingeholt und auch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder angefragt, die das wöchentliche Rasenmähen übernehmen würden.

Die SG Untergimpfern geht jährlich von ca. 45 Mähgängen á 4 Arbeitsstunden (*insgesamt 180 Arbeitsstunden*) für den Hauptplatz aus, und ca. 35 Mähgängen á 1 Arbeitsstunde (*insgesamt 35 Arbeitsstunden*) für den Nebenplatz.

Für das Mähen der Außenanlage des Sportplatzes rechnen wir mit ca. 240 Arbeitsstunden (*40 x 6 Arbeitsstunden*).

Die Reparaturen auf dem Hauptplatz nach den Heimspielen der Senioren / Frauen / C-Junioren werden mit ca. 20 Arbeitsstunden beziffert.

Das Säubern der Gehwege um das Sportplatzgelände (*Unkrautentfernung*) wird auf ca. 70 Arbeitsstunden (*jährlicher Arbeitseinsatz im April*) veranschlagt.

Die Personalkosten im städtischen Bauhof könnten somit (*für einen Beschäftigten in EG 5, Stufe 6 = 18,76 €/netto*) eingespart werden.

- 2 -

1. Vorsitzender:

Stefan Rödler

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Bankkonto:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



- 2 -

Nach der Verbandsrunde im Juni 2020 soll durch eine Fachfirma das Vertikutieren und Aerifizieren des Rasenplatzes erfolgen. Des Weiteren sollen schadhafte Stellen nachgesät bzw. durch Rollrasen erneuert werden.

Die jährlichen Kosten beziffern wir auf ca. 4.400 € (*Material/Sand einstreuen und striegeln, Fläche aerifizieren und Nachsaat/Rasensubstrat liefern und einbringen, jährliches Walzen*).

Die Beregnung des Rasenplatzes soll zunächst weiterhin durch die Beschäftigten der Stadt Neckarbischofsheim vorgenommen werden. Allerdings strebt die SG Untergimpeln die Übernahme der Beregnung an. Hierzu schlagen wir vor, zunächst eine Überprüfung der gesamten Beregnungsanlage durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

Die SG Untergimpeln stellt sich hierzu einen monatlichen Zuschussbetrag für die Unterhaltung in Höhe von **1.200 €** vor.

In der Anlage übersenden wir Ihnen als Diskussionsgrundlage einen Vertragsentwurf zur Überlassung des Sportgeländes in Untergimpeln an die SG Untergimpeln.

Zu einem Gespräch mit den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Neckarbischofsheim zur Erörterung unseres Antrages sind wir gerne bereit.

Mit sportlichen Grüßen

  
Stefan Rödler  
1. Vorsitzender

1. Vorsitzender:

Stefan Rödler, Steinbruchweg 34  
74924 Neckarbischofsheim-Untergimpeln  
Tel.: 07268/919557  
Mobil: 0151/16742804

Bankkonto:

[REDACTED BANK ACCOUNT INFORMATION]

# Vertrag

Zwischen der Stadt Neckarbischofsheim,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Tanja Grether  
– nachstehend Stadt genannt

und der Sportgemeinschaft Untergimpern 1932 e.V.,  
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden  
– nachstehend Verein genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

- (1) Die Stadt überlässt dem Verein das Sportgelände (1 Spielfeld, 1 Trainingsfeld) zur sportlichen Nutzung)
  - a) von Vereinsangehörigen
  - b) durch Gastmannschaften bei Freundschafts-, Verbands-, Pokal- oder Turnierspielbetrieb oder
  - c) durch Freizeitgruppen.Anderweitige Nutzungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Der Verein benutzt das Sportgelände in eigener Verantwortung. Er hat für einen ordentlichen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebs zu sorgen. Er übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Verein hat das Recht, den Platz Untergimperner, Helmhöfer und Neckarbischofsheimer Freizeitsportgruppen und Vereinen unentgeltlich zur sportlichen Nutzung zu überlassen. Bei einer Vergabe des Sportgeländes an auswärtige Vereine und Freizeitgruppen ist vorher der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim zu hören. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen, und sie gehen voll an den Verein.
- (4) Der Verein kann im Rahmen der baupolizeilichen Bestimmungen in Abstimmung und mit Genehmigung der Stadt Neckarbischofsheim Werbetafeln anbringen.
- (5) Die Neckarbischofsheimer Schulen haben das Recht, während der Schulzeiten den Platz kostenlos für Schulsportzwecke nach Absprache mit dem Verein und der Stadt zu nutzen.

## **§ 2**

- (1) Die Unterhaltung des Sportgeländes ist Sache des Vereins. Der Verein erhält dafür von der Stadt einen monatlichen Unterhaltungszuschuss in Höhe von **1.200 €**.
- (2) Mit diesem Zuschuss sind alle allgemeinen Pflegeaufwendungen abgegolten. Außergewöhnliche Pflegemaßnahmen sind rechtzeitig, d.h. vor Einbringung des städtischen Haushaltes, für das kommende Jahr zu beantragen.
- (3) Die Kosten für das Wasser aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz, das für die Sportanlage benötigt wird, trägt die Stadt als weiteren Zuschuss.
- (4) Der Verein hat zum Ende des Jahres der Stadt eine Aufstellung über die jährlichen Aufwendungen vorzulegen, die aus dem monatlichen Zuschuss zur Unterhaltung des Sportgeländes verwendet werden.

## **§ 3**

Die Stadt überträgt die Sperrung des Platzes für den Sportbetrieb an den Verein.

## **§ 4**

- (1) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und der Zugänge zu den Anlagen stehen (im Rahmen der Sportversicherung des LSB Baden).
- (2) Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

## **§ 5**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 6**

Es gilt der für Neckarbischofsheim festgelegte gesetzliche Gerichtsstand.

## **§ 7**

Der Vertrag gilt für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem 1. Juni 2020.



Jeder Partner hat das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende zu kündigen. Wird dieses Recht von keiner Seite in Anspruch genommen, so verlängert sich der Vertrag automatisch um fünf Jahre.

Ergänzend dazu hat die Stadt das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen, wenn der Verein die Sportanlage nicht ordnungsgemäß unterhält.

Neckarbischofsheim, den 29. Mai 2020

Stadt Neckarsteinach

SG Untergimpfern 1932 e.V.

---

Tanja Grether  
Bürgermeisterin

---

Stefan Rödler  
1. Vorsitzender

---

Frank Herbinger  
2. Vorsitzender

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Februar 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



### TOP 07

#### Einbringung und Beratung des Haushaltsplanentwurfs für das Haushaltsjahr 2020

Der Haushaltsplanentwurf 2020 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Kommunalrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, zur Durchsicht vorgelegt. Das Kommunalrechtsamt teilte am 6. Februar 2020 mit, dass der Haushaltsplanentwurf genehmigungsfähig ist. Wir wurden jedoch –wie bereits in den vergangenen Jahren auch- darauf hingewiesen, dass ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt besteht, welchem entgegen gewirkt werden muss. Der weitere Anstieg der Verschuldung wurde ebenso wie die nahezu aufgezehrte Liquidität als besonders kritisch betrachtet und wird in künftigen Haushaltsjahren, wenn die Kreditaufnahmen zur Genehmigung anstehen, wieder Thema werden. Dahingehend sollte die Stadt Neckarbischofsheim in künftigen Jahren darauf hinwirken, die Einnahmen zu erhöhen (Stichwort Steuer- und Gebührenanpassungen) und die Ausgaben kritisch zu hinterfragen (Stichwort Freiwilligkeitsleistungen), um das derzeitige bestehende Defizit im laufenden Ergebnishaushalt zumindest auszugleichen und damit die Vorgabe der Erwirtschaftung der Abschreibungen zu erreichen.

Der Haushaltsentwurf beruht auf den Zahlen, die dem Gemeinderat in seiner Klausursitzung am 28. Januar 2020 vorgestellt wurden.

Die vorliegenden Entwurfsunterlagen beinhalten die wichtigsten Übersichten des Haushaltsplanes, auf die Einzeldarstellung der Produktgruppen im Ergebnishaushalt, wie im späteren Gesamtwerk vorgesehen, wurde verzichtet.

Zu diskutierende Punkte:

- Ergebnishaushalt:

*Produktgruppe 2810 – Sonstige Kulturpflege*

Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine im Stadtteil Untergimpfern hat wie in den Vorjahren einen Antrag auf Bezuschussung des Untergimpferner Dorffestes gestellt. Es wurde ein Zuschuss in Höhe von 3.550 Euro beantragt. Im Haushaltsplanentwurf wurde ein Betrag von 3.000 Euro veranschlagt. Dies entspricht dem in den vergangenen Jahren bewilligten und in den Haushaltsplänen eingestellten Betrag.

#### Größere Positionen im Ergebnishaushalt

- Für die notwendige Erneuerung des Hallenbodens in der Turnhalle des Adolf-Schmitthenner-Gymnasiums sind 57.000 Euro vorgesehen.
- Für die Gehwegerneuerung in der Waibstadter Straße im Rahmen der Breitbanderschließung wurden 140.000 Euro eingeplant.

- Für die Sanierung der Wege auf dem Friedhof Neckarbischofsheim wurden 30.000 Euro bereitgestellt.
- Im Bauhof-Gebäude sind Instandsetzungsarbeiten für 50.000 Euro vorzunehmen aufgrund festgestellter Mängel aus der Elektroprüfung.
- Die Elektrik im ehemaligen Rathaus Hauptstraße 27 soll für 15.000 Euro erneuert werden.
- Die Stunden der Schulsozialarbeit an der Grundschule wurden aufgestockt, hier entstehen Mehrkosten (abzüglich Zuschuss) von rund 7.000 Euro.

Außerdem seit der Klausursitzung zusätzlich aufgenommen wurden:

- 30.000 Euro für Einzelmaßnahmen am Kindergarten Helmhof, die große Maßnahme im Finanzhaushalt wurde im Gegenzug aus der Planung genommen.
- 11.000 Euro für die derzeit statt findende überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.
- Außerdem mussten 10.000 Euro für die Instandsetzung der Blitzschutzanlage am Gebäude Adolf-Schmittthener-Gymnasium vorgesehen werden.

Nicht in den Ergebnishaushalt 2020 aufgenommen werden konnte:

- Beschaffung von Einzeltischen und passenden Stühlen für das Adolf-Schmittthener Gymnasium für insgesamt 5 Klassenzimmer. Dies würde Aufwendungen im Ergebnishaushalt von rund 30.000 Euro verursachen. Im Haushalt 2021 wird versucht, diese Position aufzunehmen.

Der Entwurf des Ergebnishaushaltes 2020 hat ein ordentliches Ergebnis von -338.200 Euro, ein Haushaltsausgleich ist nicht möglich, so dass der Fehlbetrag ins Folgejahr vorgetragen werden muss. Dieser Vortrag ist maximal drei Jahre in Folge möglich.

### Investive Maßnahmen

Um die Neuaufnahme von Krediten so gering als möglich zu halten und die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts herzustellen, mussten gegenüber der Klausursitzung Maßnahmen verschoben werden. Erläutert wird zunächst das Planjahr 2020:

- Für die Beschaffung von Tablets für den Gemeinderat sowie die Lizenzen für den digitalen Sitzungsdienst wurden 20.500 Euro vorgesehen.
- Für den Erwerb von Lizenzen für MS-Office sowie MS-Exchange für die Verwaltung wurden 22.000 Euro eingeplant.
- Für Beschaffungen des Baubetriebshofes werden 38.000 Euro bereitgestellt, es handelt sich um eine elektr. Seilwinde, einen Schneeschieber/Streuer, einen Tandemanhänger sowie eine Grabenfräse.
- Es ist vorgesehen, das Bauhofgelände einzuzäunen, hierfür wurden 15.000 Euro in 2020 und 12.000 Euro in 2021 bereitgestellt. In den städtischen Bauhof wurde in den vergangenen Jahren zwei Mal eingebrochen, mit einem erheblichen Sachschaden (ca. 15.000 Euro), welcher nur zum Zeitwert durch die Versicherung beglichen wurde.

- Für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges (VW-Bus) wurden 25.000 Euro zur Verfügung gestellt, es soll ein gebrauchtes Fahrzeug beschafft werden.
- Für Beschaffungen der Feuerwehr (Kärcher Spezialsauger, 4 Atemschutzgeräte) wurden 8.500 Euro aufgenommen.
- Für die Beschaffung des bereits bestellten Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Abteilung Neckarbischofsheim müssen im Haushaltsjahr 2020 56.000 Euro bereitgestellt werden, da die Lieferung und Bezahlung erst in diesem Jahr erfolgen wird. In 2018 und 2019 waren hier bereits Mittel eingestellt worden, durch die Umstellung auf die kommunale Doppik zum 01.01.2020 können diese jedoch nicht übertragen werden und sind neu anzusetzen.
- Als nächste große Fahrzeugbeschaffung ist ein Löschfahrzeug LF10 für die Abteilung Neckarbischofsheim vorgesehen, die Maßnahme ist erst 2021 eingeplant, in 2020 wurde jedoch eine Verpflichtungsermächtigung (sollte die Auftragsvergabe bereits 2020 erfolgen können) aufgenommen sowie Zuschussanträge für die Feuerwehrfachförderung und den Ausgleichstock gestellt.
- Für die Restabwicklung der Maßnahme Digitalfunk wurden 13.000 Euro vorgesehen.
- Für die Montage einer elektronischen Schließanlage im Feuerwehrgerätehaus Neckarbischofsheim wurden 3.500 Euro bereitgestellt.
- Für die Restabwicklung der Maßnahme Brandmeldeanlage Grundschule wurden 4.000 Euro vorgesehen.
- Auf dem Pausenhof der Grundschule soll ein Spielgerät montiert werden, welches bereits im Vorjahr eingeplant war. Hierfür wurde ein Betrag von 30.000 Euro gespendet. Das Spielgerät inklusive Montage ist mit 35.000 Euro im Plan 2020 veranschlagt.
- Für die Digitalisierung an Schulen wurden bei der Grundschule 2020 Mittel in Höhe von 19.500 Euro eingeplant. Dies sind die Fördermittel welche die Stadt bereits 2019 vereinnahmen konnte und zwingend für die Digitalisierung und die damit zusammenhängende Erstellung eines Medienentwicklungsplans zu verwenden hat. In Zukunft können weitere Zuschussmittel in Anspruch genommen werden. Die weiteren Kosten sind hierdurch gedeckt
- Für die Restabwicklung der Maßnahme Erweiterung Adolf-Schmitthenner-Gymnasium wurden 73.000 Euro eingeplant, für die Brandmeldeanlage weitere 27.000 Euro.
- Im Gebäude Adolf-Schmitthenner-Gymnasium soll ebenfalls eine elektronische Schließanlage montiert werden, dies verursacht Ausgaben in Höhe von ca. 28.000 Euro, welche auf vier Jahre verteilt werden, für 2020 sind 4.000 Euro vorgesehen.
- Die zunehmende Schülerzahl beim Gymnasium (inzwischen über 1.000 Schüler) sowie der vermehrte Andrang bei Schulveranstaltungen führen zu Parkplatzproblemen rund um das Gymnasium, welchem jetzt mit dem Neubau von Parkplätzen entgegen gewirkt werden soll. Es wurden 190.000 Euro verteilt auf drei Jahre, hiervon 80.000 Euro in 2020 für die Neuanlage vorgesehen.
- Die Neuanlage einer Weitsprunggrube verursacht Ausgaben von 15.000 Euro, die Mittel wurden über das Schulbudget des ASG bereitgestellt.
- Für die Digitalisierung an Schulen wurden beim Gymnasium 2020 Mittel in Höhe von 104.000 eingeplant, dies sind die Fördermittel welche die Stadt

bereits 2019 vereinnahmen konnte und zwingend für die Digitalisierung und die damit zusammenhängende Erstellung eines Medienentwicklungsplans zu verwenden hat. In Zukunft können weitere Zuschussmittel in Anspruch genommen werden. Die weiteren Kosten sind hierdurch gedeckt.

- Für die Dachsanierung des Fünfeckigen Turmes wurden 30.000 Euro in den Haushalt 2020 aufgenommen. Um den genauen Schaden zu ermitteln und zu entscheiden, ob eine komplette Erneuerung des Daches notwendig ist oder eine Sanierung ausreicht, muss zunächst ein Gerüst gestellt und die Dachkonstruktion näher untersucht werden.
- Die größte Maßnahme im Haushalt 2020 und den beiden Folgejahren wird der Neubau des Kindergartens Neckarbischofsheim, hierfür wurden 2020-2022 2,75 Mio. Euro eingeplant, für 2020 ein Betrag von 1.313 Mio. Euro. Für die Maßnahme wurden Zuschüsse in Höhe von 1,738 Mio. Euro bewilligt.
- Der Kindergarten Untergimpfern soll ein Sonnensegel für 5.000 Euro erhalten.
- Der Einbau einer neuen Pumpe im Hallenbad verursacht Kosten in Höhe von 45.000 Euro, hierfür wurde bereits ein Zuschuss über 11.000 Euro bewilligt.
- Die Überdachung der Schlossparkbühne wurde mit 25.000 Euro in den Haushalt aufgenommen.
- Für die Maßnahmen privater Grundstückseigentümer im Rahmen der Stadtsanierung wurde mittelfristig der Anteil der Stadt an der Bezuschussung in Höhe von 470.000 Euro aufgenommen, hiervon 2020 ein Betrag von 80.000 Euro.
- Die Friedhofstraße in Helmhof war bereits im Plan 2019 zur Umsetzung vorgesehen, musste aber aufgrund der nicht bewilligten Ausgleichstockmittel verschoben werden. Im Jahr 2020 wurde erneut ein Antrag auf Bezuschussung aus dem Ausgleichstock gestellt, mit der Maßnahme wird nach Bewilligung des Zuschusses begonnen. Die Maßnahme inklusive Straßenbeleuchtung verursacht 2020 Kosten von 254.000 Euro, hiervon wurde ein Zuschuss von 153.000 Euro beantragt. Eine Planungsrate war bereits in den Vorjahren bezahlt worden.
- Das Einlaufhebewerk Steinbruchweg in Untergimpfern war ebenfalls bereits im Vorjahr veranschlagt und nicht zur Durchführung gekommen. 2020 wurden Mittel in Höhe von 57.000 Euro vorgesehen.
- Für Planungskosten Radwegbau Untergimpfern-Obergimpfern wurden 10.000 Euro in den Haushalt 2020 aufgenommen.
- Der barrierefreie Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet und den Ortsteilen erfordert Gesamtkosten im Zeitraum 2020-2022 von 289.900 Euro, hiervon sind 129.400 Euro in 2020 vorgesehen. Es wurde ein Antrag auf Programmaufnahme nach Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gestellt. 2020 sollen Haltestellen in Untergimpfern, 2021 im Ortsteil Helmhof und 2022 in Neckarbischofsheim umgebaut werden. Außerdem wird der in 2019 begonnene Umbau der Haltestelle am Gymnasium abgeschlossen.
- Für den Erwerb von Grundstücken wird ein Betrag von 20.000 Euro jährlich aufgenommen um bei Bedarf schnell handeln zu können.
- Die Tilgungs- und Abschreibungsumlagen der Zweckverbände Hochwasserschutz und Abwasserzweckverband sind investiv als Erhöhung der Beteiligung einzuplanen. Da der Abwasserzweckverband derzeit seine Verbandssatzung aufgrund der Umstellung auf die kommunale Doppik anpasst und den Verbandshaushalt erst im März 2020 beschließt, sind hier noch vorläufige Zahlen angesetzt.

Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2021-2024 stehen folgende neue Investitionen an:

2022:

- Umbau und Erweiterung Gemeinschaftshaus Helmhof, die Maßnahme war ursprünglich bereits 2020 vorgesehen, musste jedoch geschoben werden, um den Kreditbedarf der Stadt zu reduzieren.

2023:

- Auch das Rathaus soll eine elektronische Schließanlage für 12.600 Euro erhalten.
- Die Sanierung des Sportplatzes Untergimpfern wurde gegenüber den Klausurunterlagen von 2021 nach 2023 geschoben, ebenfalls aus Kostengründen. Es können Zuschüsse in Höhe von 20.400 Euro für die Maßnahme beantragt werden.
- Als größere Maßnahme ist im Hallenbad die Erneuerung des Hubbodens für 80.000 Euro vorgesehen.
- Die Sanierung der Turmstraße ist mit Baukosten in Höhe von 150.000 Euro vorgesehen, für die Maßnahme könnten Mittel aus der Sanierungsförderung und dem Ausgleichstock beantragt werden, es wurden Zuschüsse in Höhe von 97.500 Euro angesetzt.
- Für den Bauhof soll ein neuer Traktor für 150.000 Euro beschafft werden, der alte Traktor wird dann noch Verkaufserlöse von ca. 50.000 Euro erzielen.

2024 ff.

- Ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses Untergimpfern würde Kosten von 1,5 Mio. Euro verursachen, aus der Feuerwehrfachförderung gäbe es eine Förderung von 120.000 Euro (60.000 Euro je Fahrzeugstellplatz).
- Als große Maßnahme der Zukunft steht noch der Neubau einer Sporthalle beim Gymnasium in der mittelfristigen Finanzplanung, bei Gesamtkosten von 2,8 Mio. Euro könnten Zuschussmittel aus der Sportförderung sowie dem Ausgleichstock in Höhe von 1,61 Mio. Euro beantragt werden.
- Die Brücke BGM-Neuwirth-Straße ist sanierungsbedürftig, hier müssten Ausgaben in Höhe von 400.000 Euro einkalkuliert werden. Inwieweit die Maßnahme aus Sicherheitsgründen in künftigen Jahren vorzuziehen ist, ist noch nicht abzusehen.

## Ergebnis

Es ergibt sich zusammenfassend folgendes Ergebnis im Entwurf:

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.390.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.728.700
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	-338.200
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	-338.200

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	9.237.800
2.2 Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	9.016.000
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	221.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.023.900
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.673.900
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	650.000
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	428.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	353.200
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	353.200

Es steht eine Kreditermächtigung aus 2019 in Höhe von 650.000 Euro zur Verfügung, so dass im Planjahr kein Kredit eingeplant werden muss.

Für die Beschaffung des LF10 wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 Euro eingeplant, welche der Genehmigung durch das Kommunalrechtsamt unterliegt, da diese in künftigen Jahren zu Kreditaufnahmen führt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde von 2,5 Mio. Euro auf 1,8 Mio. Euro reduziert und ist somit nicht genehmigungspflichtig.

Die Steuersätze bleiben zu den Vorjahren unverändert.

Die Verschuldung steigt weiter an, da in jedem Finanzplanungsjahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Anmerkung:

Für weitere Auskünfte bittet die Verwaltung um rechtzeitige Mitteilung vor der Sitzung.